

Kurztitel

Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 219/1980

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.07.1980

Text**Abkürzungen**

§ 5. Abkürzungen sind im Verkehr mit ausländischen Behörden zu vermeiden; insbesondere sind die Bezeichnungen der Gesetze voll auszuschreiben, wenn nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, daß Abkürzungen verstanden werden.